



Städtische Berufsschule
für den Einzelhandel Nord
Riesstraße 38
80992 München

Aktuelles

Unterrichtsfrei

Osterferien vom 15.04. bis
26.04.2019

Am 16.05.19 wegen Kor-
rektur der IHK-
Abschlussprüfung

Termine

07.05.2019 Abschluss-
prüfung Verkäuferin/
Verkäufer sowie Teil I der
gestreckten Abschluss-
prüfung Kaufleute im EH

08.05.2019 Teil II der
gestreckten Abschluss-
prüfung Kaufleute im EH

Der Unterricht entfällt für
Auszubildende, die am
Prüfungstag ihren Berufs-
schultag hätten.

Kontakt

Sekretariat:

Christina Kuhn
Nora Wenger

Tel. 089/233-85400
Fax 089/233-85401
Email: BS-Einzelhandel-
Nord@muenchen.de

Öffnungszeiten
während der Schulzeit:
Mo – Do 7:45 – 14:45 Uhr
Fr 7:45 – 13:00 Uhr

Homepage:

<https://bseinzeln.musin.de/nord/>

Wolfgang Frietsch – neuer stellvertreten- der Schulleiter

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass Herr Frietsch nun mit Wirkung ab 01.04. 2019 zum neuen stellvertretenden Schulleiter der Städtischen Berufsschule für den Einzelhandel Nord bestellt worden ist.

Wir gratulieren Herrn Frietsch zu seiner Beförderung und wünschen ihm, der die Arbeit eines stellvertretenden Schulleiters an unserer Berufsschule bereits seit 01.08.2017 verantwortungsvoll übernommen hatte, alles Gute und viel Freude in seiner neuen Funktion.

Arpad Kozicz (OStD), Schulleiter

Informationen der IHK zur Prüfungsanmeldung

Seit diesem Jahr müssen bei der Anmeldung zur IHK-Abschlussprüfung auch die angefallenen Fehlzeiten der Azubis gemeldet werden (inklusive der Anzahl der Fehltage in der Berufsschule). In ihren Hinweisen und Erläuterungen zur Prüfungsanmeldung schreibt die IHK: „*Gemäß der §§ 43 und 44 Berufsbildungsgesetz ist die Ablegung der Ausbildungs- bzw. Umschulungszeit Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Als Fehlzeiten gelten Zeiten, in denen z.B. durch Krankheit keine Ausbildung stattgefunden hat. Durch Abgleich der Fehlzeiten soll sichergestellt werden, dass bis zur Prüfung alle relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt worden sind.*“

Im Folgenden erläutert sie diesen Hinweis: „*Geringfügige Fehlzeiten haben auf die Zurücklegung der Ausbildungszeit keinen Einfluss. Eine Geringfügigkeit wird anzunehmen sein, wenn sie zusammengerechnet nicht mehr als 10 % der im Berufsausbildungsvertrag vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt. Fehlzeiten von mehr als 10% der Ausbildungszeit gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung. Bei entsprechenden Fehlzeiten erfolgt eine zusätzliche Überprüfung durch die IHK für München und Oberbayern. Diese dient als Grundlage für eine Zulassungsentscheidung.*“ (Merkblatt der IHK)

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die lückenlose und exakte Führung des Berichtsheftes, welches von der Ausbildungsleitung überprüft und unterschrieben wurde. Nach §14, Abs. 2, Satz 2 BBiG, ist ...*“Den Auszubildenden ... Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.*“

Alle Auszubildenden, die sich termingerecht zur Prüfung angemeldet haben und deren Berichtsheft nicht angefordert wurde, können sich beruhigt auf die Prüfung vorbereiten. Eine Einladung zur Prüfung erfolgt in der Regel 3 Wochen vor dem Prüfungstermin. Ein vorheriges Nachfragen bei der IHK durch die Auszubildenden, ob die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ist, ist nicht erforderlich und wird von der IHK aufgrund der erhöhten Anzahl der Prüflinge nicht begrüßt.



StD Wolfgang Frietsch